



Merkblatt zur Erhöhung der Schwellenwerte im Revisionsrecht

Ab dem 1.1.2012 gelten im Revisionsrecht erhöhte Schwellenwerte. Die Schwellenwerte grenzen die eingeschränkte von der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung ab. Die Schwellenwerte (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR) werden von CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen erhöht. Gemäss Übergangsbestimmung gibt es in Bezug auf die Anwendung der erhöhten Schwellenwerte keine Rückwirkung. Die neuen Schwellenwerte gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt, somit frühestens für die Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012.

Folgende Fälle können unterschieden werden (Geschäftsabschluss per 31.12.):

1. Opting-out einer am 1.1.2012 oder danach gegründeten Rechtseinheit

Die erhöhten Schwellenwerte gelangen zur Anwendung. Im Übrigen ändert sich im Vergleich zur bisherigen Handelsregisterpraxis nichts.

2. Opting-out einer vor dem 1.1.2012 gegründeten Rechtseinheit

2.1 Bisherige Schwellenwerte werden nicht oder nur teilweise überschritten

Wird das Opting-out bis zum 30. Juni 2012 (für das Geschäftsjahr 2011) beschlossen, so sind grundsätzlich die Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 einzureichen. Wurden die bisherigen Schwellenwerte in diesen Jahren nicht oder nur teilweise überschritten, wird das Opting-out ohne weiteres im Handelsregister eingetragen. Für den Fall, dass in der Jahresrechnung 2010 die bisherigen Schwellenwerte überschritten wurden, ist die Jahresrechnung 2011 ebenfalls einzureichen. Sollten die bisherigen Schwellenwerte auch im Jahr 2011 überschritten sein, muss die Jahresrechnung 2011 ordentlich revidiert werden.

Wird das Opting-out nach dem 30. Juni 2012 beschlossen, sind die Jahresrechnung 2010 und 2011 einzureichen. Wurden die bisherigen Schwellenwerte nicht oder nur teilweise überschritten, wird das Opting-out ohne weiteres im Handelsregister eingetragen.

2.2 Bisherige Schwellenwerte werden vollständig überschritten, nicht oder nur teilweise die erhöhten Schwellenwerte

Das Opting-out für das Geschäftsjahr 2011 ist nicht möglich, wenn in den Jahren 2009 und 2010 die bisherigen Schwellenwerte vollständig überschritten wurden.

Damit das Opting-out ab dem Geschäftsjahr 2012 eingetragen werden kann, sind uns die Jahresrechnung 2010 und 2011 einzureichen. Wurden die bisherigen Schwellenwerte in beiden Geschäftsjahren überschritten, nicht oder nur teilweise jedoch die erhöhten Schwellenwerte, so ist ein Opting-out für die Jahresrechnung 2012 möglich, sofern bestätigt wird, dass die Jahresrechnung 2011 ordentlich revidiert worden ist.

2.3 Erhöhte Schwellenwerte werden überschritten

Das Opting-out für das Geschäftsjahr 2011 ist nicht möglich, wenn in den Jahren 2009 und 2010 die erhöhten Schwellenwerte vollständig überschritten wurden. Dasselbe gilt in Bezug auf das Opting-out für das Geschäftsjahr 2012 wenn in den Jahren 2010 und 2011 die erhöhten Schwellenwerte überschritten wurden.